

# Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 26. Juni 2020 | Nummer 5/2020 | 30. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

## Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde vom 08.02.2012 .....Seite 1
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Herzsprung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch .....Seite 2
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Kerkow, Ortslagen Kerkow und Mürower Straße, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch .....Seite 2
- Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Mürow, Ortslagen Mürow und Oberdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch .....Seite 3
- Planaufstellung zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 Frauenhagen – Mischgebiet .....Seite 3
- Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Am Paddenpfuhl“ .....Seite 4
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde .....Seite 5
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/Pl (-Szczecin).....Seite 6

### Amtliche Mitteilungen

- Wasser- und Bodenverband „Welse“: Gewässerschautermine 2020.....Seite 8

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### 3. Änderung der Schulbezirkssatzung der Stadt Angermünde vom 08.02.2012

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der derzeit gültigen Fassung und § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 35]) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde am 10.06.2020 folgende 3. Änderung der Satzung vom 08.02.2012 beschlossen:

#### § 1 Änderung

Die Anlage 1 der Satzung vom 08.02.2012 wird wie folgt geändert:

1. Der Bärbel-Wachholz-Weg wird in die Schulbezirkssatzung aufgenommen und dem Überschneidungsgebiet zugeordnet.
2. Der Ortsteil Zuchenberg wird nachträglich aufgenommen und der Gustav-Bruhn-Schule zugeordnet.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 12.06.2020

Frederik Bewer  
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Herzsprung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 mit Beschluss Nr. BV-026/2020 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Herzsprung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 11.06.2020

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

## Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Kerkow, Ortslagen Kerkow und Mürower Straße, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 mit Beschluss Nr. BV-021/2020 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Kerkow, Ortslagen Kerkow und Mürower Straße, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 11.06.2020

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Mürow, Ortslagen Mürow und Oberdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 mit Beschluss Nr. BV-022/2020 gemäß § 10 BauGB die Innenbereichssatzung der Stadt Angermünde für den Ortsteil Mürow, Ortslagen Mürow und Oberdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 11.06.2020

Bewer  
Bürgermeister

Siegel

## Planaufstellung zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 Frauenhagen – Mischgebiet

### Aufstellungsbeschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 unter Beschluss Nr. BV-023/2020 die Planaufstellung zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 Frauenhagen – Mischgebiet (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Angermünde Land vom 21.09.1995, Seite 8), in einen Angebotsbebauungsplan mit der Bezeichnung: „Bebauungsplan Mischgebiet Frauenhagen“ beschlossen.

Der Geltungsbereich bleibt unverändert. Er hat eine Größe von 60.684m<sup>2</sup> und umfasst die folgenden Flurstücke: Gemarkung Frauenhagen, Flur 5, Flurstücke 36/50, 36/57, 36/67, 36/12, 36/54, 36/39, 36/40, 36/09, 36/68, 36/29, 36/08, 84, 36/11, 36/14, 36/37, 83, 36/59, 36/20, 36/35, 36/55, 36/17, 36/46, 36/60, 36/26, 36/58, 36/41, 36/48, 36/07, 36/49, 36/23, 36/62, 36/53, 79, 36/61, 36/52, 36/36, 36/15, 36/24, 36/66, 36/30, 100, 36/28, 36/25, 36/56, 78, 36/75, 36/74, 36/27, 36/21, 36/13, 36/38, 36/22, 36/16, 102, 36/63, 36/47, 36/10, 36/64, 36/34, 98, 35 teilweise; Gemarkung Frauenhagen, Flur 6, Flurstücke 54 teilweise, 34 teilweise.

Der Geltungsbereich liegt in der Stadt Angermünde im Ortsteil Frauenhagen östlich an der Schönermarker Straße – Landesstraße L28.

Durch die Planänderung soll im Geltungsbereich insbesondere einheitlich die zweigeschossige Bebaubarkeit nach aktuellem bauordnungsrechtlichem Vollgeschossbegriff festgesetzt werden. Die zeichnerischen Festsetzungen im gesamten Geltungsbereich werden in Orientierung am Bestand der Straßen und Baugrundstücke präzisiert. Die textlichen Festsetzungen (Teil B) werden präzisiert.

### Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 unter Beschluss Nr. BV-023/2020 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Mischgebiet Frauenhagen (Plan zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 Frauenhagen – Mischgebiet, bekanntgemacht im Amtsblatt für das Amt Angermünde Land vom 21.09.1995, Seite 8) gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen.

Damit soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihre Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs.1 Nummer 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom

**06.07.2020 bis 07.08.2020**

bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde, in einer der Garagen im Hofbereich des Grundstückes zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

– Amtliche Bekanntmachungen –

Mittwoch 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr  
 Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.



(Ort der Auslegung)

Die Einsichtnahme ist ebenfalls möglich über die Internetseite der Stadt Angermünde:

[www.angermuede.de](http://www.angermuede.de) > Bürgerservice > Bekanntmachungen

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Angermünde, 11.06.2020

F. Bewer  
 Bürgermeister

(Siegel)

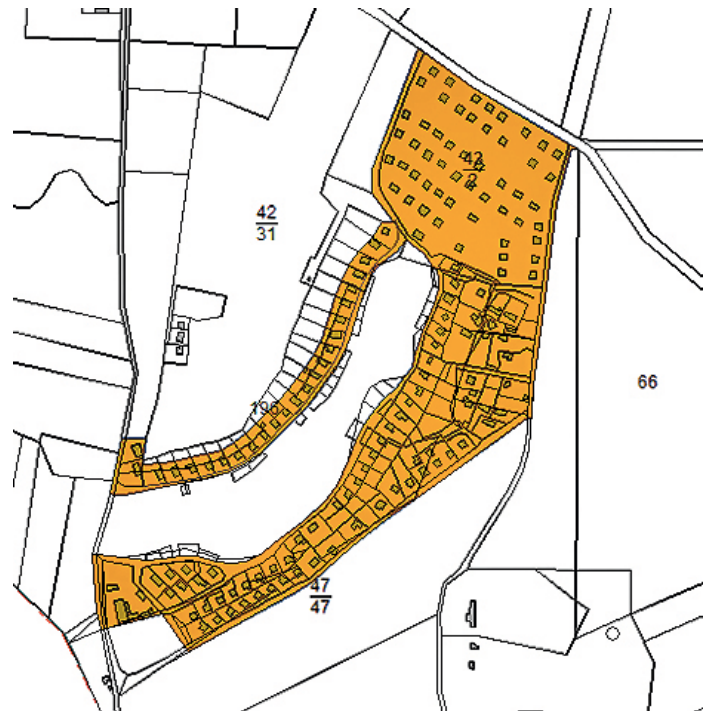
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Am Paddenpfuhl“**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 unter Beschluss Nr. BV-024/2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Am Paddenpfuhl“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Herzsprung Flur 2, Flurstücke 33 teilweise; 62 teilweise; 112; 121; 122; 123; 124; 125; 128; 129; 131; 135; 137; 138; 139; 142; 145; 148; 150; 154; 156; 157; 158 teilweise; 159; 160 teilweise; 186; 189; 191 teilweise; 197; 198 teilweise; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 210 teilweise; 211; 212; 213; 214; 41/10; 41/11; 41/13; 41/15; 41/16; 41/17; 41/18; 41/19; 41/20; 41/21; 41/22; 41/3; 41/4; 41/5; 41/6; 41/7; 41/8; 41/9; 42/1 teilweise; 42/10 teilweise; 42/12 teilweise; 42/13 teilweise; 42/14 teilweise; 42/15 teilweise; 42/16 teilweise; 42/17 teilweise; 42/18 teilweise; 42/19 teilweise; 42/2 teilweise; 42/20 teilweise; 42/21 teilweise; 42/22 teilweise; 42/23 teilweise; 42/25 teilweise; 42/3 teilweise; 42/4 teilweise; 42/5 teilweise; 42/6 teilweise; 42/7 teilweise; 42/8 teilweise; 43/2; 43/5; 43/6; 43/7; 44/1; 45/1; 45/10; 45/11; 45/12; 45/15; 45/16; 45/17; 45/18; 45/20; 45/22; 45/23; 45/24; 45/25; 45/26; 45/27; 45/28; 45/3; 45/30; 45/31; 45/32; 45/33; 45/34; 45/35; 45/36; 45/37; 45/38; 45/39; 45/4; 45/40; 45/41; 45/42; 45/43; 45/44; 45/45; 45/47; 45/48; 45/49; 45/5; 45/50; 45/51; 45/52; 45/53; 45/54; 45/6; 45/7; 45/8; 45/9; 46/1; 46/10; 46/11; 46/12; 46/13; 46/15; 46/16; 46/17; 46/18; 46/2; 46/3; 46/4; 46/7; 46/8; 46/9; 47/10; 47/11; 47/12; 47/13; 47/14; 47/16; 47/19; 47/20; 47/21; 47/22; 47/24; 47/25; 47/28; 47/3; 47/30; 47/31; 47/32; 47/33; 47/34; 47/35; 47/36; 47/37; 47/38; 47/39; 47/40; 47/41; 47/42; 47/43; 47/45; 47/48 teilweise; 47/49; 47/51; 47/52; 47/53; 47/55; 47/57; 47/58; 47/59; 47/6 teilweise; 47/60; 47/61; 47/62; 47/65; 47/66; 47/67; 47/8; 47/9.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Angermünde, südlich der Ortslage Herzsprung an der nach Bölkendorf führenden Landesstraße L283.

Lageplan zum geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendhausgebiet Am Paddenpfuhl“:



Ziel des Bebauungsplanes ist insbesondere die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung. Geplant ist die Festsetzung von Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO; Sondergebiet Wochenendhäuser; Sondergebiet Ferienhäuser). Hinsichtlich des Nutzungsmaßes sollen insbesondere Anlagenhöhen festgesetzt werden. Die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften insbesondere über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und bauordnungsrechtliche Abstandsflächen soll erfolgen.

Angermünde, 11.06.2020

F. Bewer  
 Bürgermeister

(Siegel)

## – Amtliche Bekanntmachungen –

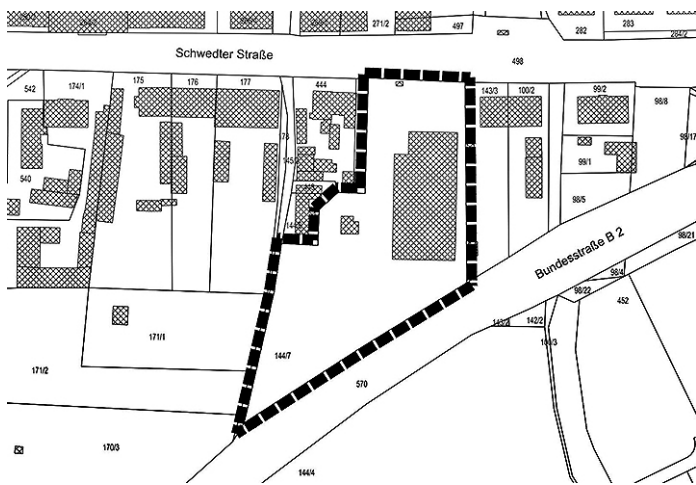
## Öffentliche Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde

### hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in öffentlicher Sitzung am 11. Dezember 2019 den Beschluss Nr. BV-153/2019 gefasst, gemäß dem für die Erneuerung und Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI-Markt Schwedter Straße“ nach § 12 BauGB aufgestellt und der Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Angermünde im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden soll (Aufstellungsbeschluss).

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 144/7 in der Flur 7 der Gemarkung Angermünde. Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Stadtmitte von Angermünde zwischen der Schwedter Straße und der Bundesstraße B 2. Der Geltungsbereich ist 6.180 m<sup>2</sup> groß.



## – Amtliche Bekanntmachungen –



Lageplan

## Bekanntmachung

**über die Auslegung von Planunterlagen im Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben der DB Netz AG „Ausbaustrecke (ABS) Berlin – Angermünde – Grenze D/PI (Szczecin): PRA 1 Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e)“, Bahn-km 70,335 bis 89,9+00 Gleis 2 und 89,3+00 Gleis 1 und 5 der Strecke 6328 Angermünde – Rosow (DB-Grenze) in den Städten Angermünde, Prenzlau, Templin und Schwedt (Oder), in den Ämtern Oder-Welse, Gramzow, Gartz und Gerswalde im Landkreis Uckermark sowie im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim**

### 1. Planänderung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG und § 1 VwVfGBbg und § 73 VwVfG eingeleitet. Mit Schreiben vom 22.03.2019 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

Mit Schreiben vom 26.05.2020 wurde das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg um die Weiterführung des Anhörungsverfahrens zur 1. Planänderung ersucht.

Die DB Netz AG plant die Ertüchtigung der Bahnstrecke Angermünde bis Tantow (Grenze D/PI) mit dem Ziel, den vorhandenen Bahnkörper zu sanieren und so die volle Gebrauchstauglichkeit wiederherzustellen sowie die Streckengeschwindigkeit von 120 km/h auf 160 km/h zu erhöhen.

Der erste Planrechtsabschnitt (PRA) Bahnhof (Bf) Angermünde (e) bis Bahnhof (Bf) Passow (e) ist Gegenstand dieses Vorhabens. Es werden Teile des Bahnkörpers, der Gleisanlagen sowie Eisenbahnüberführungen, Durchlässe und Bahnübergänge erneuert mit entsprechenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für die vom Vorhaben verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die 1. Planänderung beinhaltet:

- zusätzliche Änderungen der Gleise 111, 113 und 116 im Bahnhof Angermünde zur regelkonformen Herstellung von Rangierwegen
- das Verschieben der Überleitstelle Schönermark um ca. 900 m in Richtung Angermünde aufgrund des ungünstigen Baugrundes in der Erstlage
- die Änderung der Planfeststellungsgrenzen im Bahnhof Passow aufgrund des geplanten zweigleisigen Ausbaus der Strecke ab Passow in Richtung Grenze D/P

## – Amtliche Bekanntmachungen –

- Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans insbesondere der Maßnahmen
- Ergänzungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des UVP-Berichts
- Aufnahme des Umrichterwerks Angermünde einschließlich der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsmaßnahmen hierfür.

Die geänderten Planunterlagen sind im jeweiligen Inhaltsverzeichnis der Unterlagen 01 bis 20 blau gekennzeichnet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke

- in den Gemarkungen Angermünde, Kerkow, Welsow, Wilmersdorf, Steinhöfel, Bruchhagen und Frauenhagen in der Stadt Angermünde,
- in der Gemarkung Criewen in der Stadt Schwedt (Oder),
- in der Gemarkung Prenzlau in der Stadt Prenzlau,
- in den Gemarkungen Schönermark, Grünow, Briest, Passow, Schönnow, Flemsdorf und Bergholz-Meyenburg im Amt Oder-Welse,
- in den Gemarkungen Golm und Grünheide im Amt Gramzow,
- in den Gemarkungen Ringenwalde und Krohnhorst im Amt Gerswalde,
- in der Gemarkung Blumberg der Gemeinde Casekow im Amt Gartz,
- in der Gemarkung Petznick in der Stadt Templin im Landkreis Uckermark
- sowie in den Gemarkungen Chorin und Britz im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

### 13. Juli 2020 bis zum 12. August 2020

während der Dienststunden

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in den Garagen rückwärtig zum Bauamt (Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde) aus.

Zudem wird der Plan im Internet auf <https://lbv.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in den vom Plan betroffenen Städten und Ämtern ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG und § 20 Abs. 2 UVPG).

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2019 (wird mit den Planunterlagen ausgelegt) hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Entwässerungskonzept incl. Prüfung nach Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10)
- Baustelleneinrichtung und -erschließung (Unterlage 11)
- Rettungswegekonzept (Unterlage 12)
- UVP-Bericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 13)
- Artenschutzbericht (Unterlage 14)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 15)

- SPA-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 16)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17)
- betriebsbedingte Erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 18)
- Baulärmprognose (Unterlage 19).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens ein Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **14. September 2020**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266–2103, Fax: 03342 4266–7603 oder 03342 4266–7601) oder in der auslegenden Verwaltungsbehörde Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2103–31201/6328/006 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.LBV.Brandenburg.de/media/QES\\_technische\\_Rahmenbedingungen.pdf](http://www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf) aufgeführt sind.
2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen) von der Auslegung des Plans.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

– Amtliche Bekanntmachungen –

7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
12. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfest-

stellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Datenschutzbeauftragter des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266–1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die DB Netz AG und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

Frederik Bewer  
Bürgermeister

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

**Wasser- und Bodenverband „Welse“: Gewässerschautermine 2020**

Nach § 7 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ist einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau durchzuführen. Nachdem die im Frühjahr angesetzten Schauen Corona bedingt abgesagt werden mussten, erfolgt nunmehr die Bekanntmachung der Schautermine für den Schaubezirk Stadt Angermünde, Schaubezirk Grünland sowie für den Schaubezirk Polder.

Schaubezirk Stadt Angermünde: Dienstag, den 30.06.2020  
Treffpunkt: 08.00 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12  
Bereich: Stadt Angermünde und alle Ortsteile

Schaubezirk Grünland: Dienstag, den 11.08.2020  
Treffpunkt: 08.00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31  
Bereich: Sernitzniederung, Gartzer Bruch, Randow, Untere Welse, Mittlere Welse

Schaubezirk Polder: Donnerstag, den 13.08.2020  
Treffpunkt: 13.00 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz  
Bereich: Lunow-Stolper Polder

Bei den Schauen werden der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Alle interessierten Bürger, betroffenen Anlieger, Landbewirtschaftler und Behörden sind herzlich eingeladen. Auf die Einschränkungen gemäß der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg wird hingewiesen.

Kontaktdaten: Tel.: 033336 6755  
Fax: 033336 67548  
E-Mail: [verwaltung@wbv-welse.de](mailto:verwaltung@wbv-welse.de)

gez. Ch. Schmidt  
Geschäftsführerin

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister**

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde  
Telefon: (0 33 31) 26 00-0





## ↳ Wichtige Adressen

### Stadtverwaltung Angermünde

Markt 24, 16278 Angermünde  
☎ 03331/26000

### Bibliothek

Berliner Str. 57, 16278 Angermünde  
☎ 03331/32651

### Abfuhrtermine (Abfälle)

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)  
Franz-Wienholz-Straße 25a, 17291 Prenzlau  
☎ 03984/835-0  
E-Mail: info@udg-uckermark.de  
www.udg-uckermark.de

### Diakonisches Werk im Kirchenkreis Angermünde e. V.

Berliner Straße 45, 16278 Angermünde  
☎ 03331/26960

### Beratung für jede Lebenslage

Beratungsstelle für Familien, Jugend und Erziehung  
Puschkinallee 28, 16278 Angermünde  
☎ 03331/21831

### Schiedsstelle in Angermünde

Ute Ehrhardt, erreichbar über Ordnungsamt der Stadt Angermünde  
☎ 03331/260017

### Kfz-Zulassung, Kreisverwaltung Uckermark

Ordnungsamt, SG Straßenverkehr, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
☎ 03984/701036  
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

### Sozialpsychologische Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Brüderstr. 7, 16278 Angermünde  
☎ 03331/33528

### Polizeihauptwache Angermünde

Markt 18, 16278 Angermünde  
☎ 03331/2666-0

### E.ON edis – Standort Angermünde

Am Markt 2, 16278 Angermünde  
Entstörungsdienst: ☎ 0180/1213140

### Gasversorgung Angermünde GmbH

Berliner Straße 1, 16278 Angermünde  
Entstörungsdienst: ☎ 0172/3965136 oder ☎ 0172/3965137

### Deutsche Rentenversicherung

Versicherungsberater Gerhard Förster, erreichbar: Sparkasse UM  
Hoher Steinweg 19/20, 16278 Angermünde  
Termine nach Vereinbarung ☎ 03984/802100  
oder ☎ 0171/6448592  
E-Mail: vb-gerhard-foerster@t-online.de

### ↳ Freizeitstätte Vivatas

Hoher Steinweg 1, 16278 Angermünde  
☎ 03331/296464  
Gemeinschaftsraum Grundmühlenweg 19  
☎ 03331/296464  
Anmeldungen bitte rechtzeitig, bei Bedarf wird ein Taxi organisiert  
www.vivatas.de

### ↳ Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Berliner Str. 45, 16278 Angermünde  
☎ 03331 26960

- Beratung und Betreuung von Menschen mit Demenzerkrankungen und Selbsthilfekontaktstelle für pflegende Angehörige:  
☎ 03331 269624 oder -33  
E-Mail: juliane.wolgast@johanniter.de

- Schuldner- und Insolvenzberatung: ☎ 03331 2696 30
- Sozialpädagogische Familienhilfe: ☎ 03331 2696 32
- Angermünder Tafel: ☎ 03331 2696 21

### ↳ Haus der Generationen

Begegnungsstätte der Volkssolidarität  
Straße des Friedens 5a, 16278 Angermünde  
☎ 03331/32696

### ↳ Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Uckermark Ost e. V.  
Dienststelle Angermünde  
Kontakt- und Begegnungsstätte, Klosterstrasse 43, Angermünde  
☎ 03331/273911 oder -273912

### ↳ MAQT e. V.

Seniorenbetreuung der Stadt Angermünde und in den OT  
MAQT e. V. Angermünde,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 109C  
Seniorentreff ☎ 03331/365020